



**OTIF/RID/RC/2021/24**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24)

22. Juni 2021

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

### **Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

### **Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

## **Mitteilung des Sekretariats**

### **I. Allgemeines**

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 21. bis 23. April 2021 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) in Genf getagt.
2. Vertreter Albaniens, Belgiens, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Italiens, Lettlands, der Niederlande, Polens, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, des Vereinigten Königreichs, der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), der Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), des Internationalen Gefahrgut- und Containerverbands (IDGCA), der Internationalen Straßentransport-Union (IRU) und des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) haben an der Sitzung teilgenommen.
3. Die Tagung wurde als Videokonferenz in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die von den Sekretariaten vorbereitete Dokumentation einschließlich der Tagesordnung wurde in Form von informellen Dokumenten auf der Website der Transportabteilung der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/10	Vorläufige Tagesordnung der zehnten Tagung (Sekretariat)
OTIF/RID/RC/HAR/2021/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/1	Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/2	Aufnahme der Änderungen zu UN 1012 Buten – Aktualisierung des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/14 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/14 (Spanien)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/3	Weiterentwicklung der Vorschriften für faserverstärkte Kunststofftanks (Frankreich)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/4	Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – Recycling-Kunststoffe (Spanien und Schweden)
OTIF/RD/RC/2020/65 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/65	Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Vorschriften für die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen" (EIGA)
OTIF/RD/RC/2020/66 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/66	Freistellungen für Lithiumbatterien der UN-Nummer 3536 (Schweiz)
OTIF/RD/RC/2021/5 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/5	Weiterentwicklung des Kapitel 6.9 RID/ADR über faserverstärkte Kunststofftanks (Frankreich)
OTIF/RD/RC/2021/14 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/14	Benennung und Beschreibung von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN: UN 1012 BUTEN (Spanien)

4. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/ AC.10/48 und -/Add.1 bis 3 veröffentlicht wurde.

5. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die von den Sekretariaten vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

## **II. Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften**

6. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe (nachstehend als "Arbeitsgruppe" bezeichnet) prüft die Änderungsentwürfe im Dokument OTIF/RID/RC/HAR/2021/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/1. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen sind im Addendum zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1) zusammengestellt. Einige Texte werden bis zur Entscheidung der Gemeinsamen Tagung oder bis zur Vorlage von Rückmeldungen von anderen zwischenstaatlichen Stellen in eckige Klammern gesetzt.

7. Die Arbeitsgruppe vereinbart, die nachstehenden Bemerkungen, welche die Grundlage für einige der Empfehlungen der Arbeitsgruppe bilden, der Gemeinsamen Tagung, der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter, dem ADN-Sicherheitsausschuss bzw. dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Expertenunterausschuss) zur Kenntnis zu bringen (OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2121/24/Add.1, ST/SG/AC.10/C.3/2021/29<sup>1</sup>).

## **A. Änderungen zu den Begriffsbestimmungen in Kapitel 1.2**

### **1. Begriffsbestimmung von "verschlossenem Kryo-Behälter"**

8. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, die Begriffsbestimmung von "Kryo-Behälter" durch die Begriffsbestimmung von "verschlossenem Kryo-Behälter" der UN-Modellvorschriften zu ersetzen. Es wird auch vereinbart, die Begriffsbestimmung von "Gefäß" zu überarbeiten.

### **2. Begriffsbestimmung von "Tank"**

9. Die Arbeitsgruppe vereinbart, in der derzeitigen Begriffsbestimmung von "Tank" die Bemerkung (Verweis auf Unterabschnitt 6.7.4.1) zu streichen und damit eine Angleichung an die UN-Modellvorschriften vorzunehmen.

### **3. Begriffsbestimmung von "Betriebsdruck"**

10. Zur Begriffsbestimmung von "Betriebsdruck" wird festgestellt, dass für UN 1001 Acetylen, gelöst in Absatz b) der Begriff "Inhalt" in der französischen Fassung einmal mit "*volume*" und einmal mit "*quantité*" übersetzt wurde.<sup>1</sup>

### **4. Begriffsbestimmung von "Druckgefäßkörper"**

11. Der Vertreter der Schweiz ist der Ansicht, dass die neue Begriffsbestimmung von "Druckgefäßkörper" irreführend sein und klargestellt werden sollte. Die Arbeitsgruppe vereinbart, diese Frage zusammen mit dem von EIGA vorgelegten Dokument OTIF/RID/RC/2020/65 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/65 zu behandeln (siehe Absatz 31).

### **5. Abkürzung "FVK" für faserverstärkten Kunststoff**

12. Die Arbeitsgruppe entscheidet, die Abkürzung "FVK" in den neuen Abschnitt 1.2.3 aufzunehmen. Da der Begriff "faserverstärkter Kunststoff" nun in verschiedenen Kapiteln des RID/ADR/ADN verwendet wird, wird auch entschieden, die neue Begriffsbestimmung von "faserverstärkten Kunststoff" von Kapitel 6.9 in den Abschnitt 1.2.1 zu verschieben.

### **6. Recycling-Kunststoff**

13. Die Arbeitsgruppe diskutiert, wie das RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften hinsichtlich der erlaubten Verwendung von Recycling-Kunststoffen harmonisiert werden kann. Es wird entschieden, die Begriffsbestimmung von "Recycling-Kunststoff" im RID/ADR/ADN an diejenige in den UN-Modellvorschriften anzupassen und die Vorschrift des Absatzes 6.1.4.8.8 in die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 zu verschieben.
14. Während der Tagung wird der überarbeitete Vorschlag im Dokument ECE/TRANS/WP.15/HAR/2021/4 behandelt und mit Änderungen angenommen. Die Arbeitsgruppe erkennt den Umstand, dass in der Bemerkung zur Begriffsbestimmung auf "Großverpackungen aus Recycling-Kunststoff" verwiesen wird, während in Kapitel 6.6 keine Vorschriften für die Verwendung von Recycling-Kunststoffen enthalten sind.

---

<sup>1</sup> Verfügbar unter: <https://unece.org/sites/default/files/2021-05/ST-SG-AC.10-C.3-2021-29e.pdf>.

## **B. Kapitel 1.6**

15. Die Arbeitsgruppe vereinbart, die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften mit ein paar redaktionellen Änderungen anzunehmen.

## **C. Kapitel 1.8**

16. Wegen der Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 6.2.2.11 und der daraus resultierenden Umnummerierung des bisherigen Unterabschnitts ist sich die Arbeitsgruppe einigt, dass Folgeänderungen in Kapitel 1.8 erforderlich sind.

## **D. Kapitel 3.2 Tabelle A**

### **1. UN-Nummer 2849**

17. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die im Dokument OTIF/RID/RC/HAR/2021/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/1 vorgeschlagenen Änderungen zur UN-Nummer 2849 aus einem redaktionellen Fehler in den UN-Modellvorschriften resultieren und für das RID/ADR/ADN nicht relevant sind. Die Sekretariate werden gebeten, in den verschiedenen Sprachfassungen des RID/ADR/ADN die Verwendung der Ausdrücke "Propen" und "Propanol" zu überprüfen.

### **2. Neue Eintragung UN 3550**

18. Die Änderungen in den Spalten (12) und (13) werden für eine weitere Untersuchung durch die Tank-Arbeitsgruppe bei ihrer nächsten Sitzung vorläufig in eckige Klammern gesetzt. Es wird festgestellt, dass die Sondervorschrift für die Verpackung B 1 der Verpackungsanweisung IBC 07 nicht in das RID/ADR aufgenommen und durch W/V-Sondervorschriften für die Beförderung in Versandstücken in Abschnitt 7.2.4 ersetzt wurde. Da es momentan keine W/V-Sondervorschrift für die Beförderung in gedeckten Wagen/Fahrzeugen gibt, wird vorgeschlagen, eine neue W/V-Sondervorschrift aufzunehmen. Es wird vereinbart, sowohl die Sondervorschrift für die Verpackung B 1 als auch die neue W/V-Sondervorschrift in eckige Klammern zu setzen und die Diskussion bei der nächsten Gemeinsamen Tagung im September 2021 wiederaufzunehmen.

## **E. Kapitel 3.3**

### **Sondervorschrift 396**

19. Zur Sondervorschrift 396 f) stellt die Arbeitsgruppe fest, dass in der englischen Fassung das Wort "are" vor "marked in accordance" gestrichen werden kann.<sup>1</sup>

## **F. Kapitel 4.1**

### **1. Unterabschnitt 4.1.3.3, zusätzlicher letzter Satz zu Verpackungen**

20. Die Arbeitsgruppe nimmt den zusätzlichen Satz zu Unterabschnitt 4.1.3.3 an, empfiehlt aber, den Ausdruck "Verpackungen" anstelle von "Versandstücken" zu verwenden. Der UN-Expertenunterausschuss sollte auf diese Änderung aufmerksam gemacht werden.<sup>1</sup>

### **2. Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 137, Sondervorschrift für die Verpackung PP 70**

21. Die Arbeitsgruppe empfiehlt auch, in der englischen Fassung des ADR 2021 die Nummerierung der Abbildungen in Absatz 5.2.1.10.1 zu korrigieren, und bittet das Sekretariat, ein Korrekturverzeichnis vorzubereiten (siehe auch Bericht der 109. Tagung der WP.15 (ECE/TRANS/WP.15/253, Anlage II)).

### **3. Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 144, neue Bemerkung unter der Sondervorschrift für die Verpackung PP 77**

22. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die neue Bemerkung zur Sondervorschrift PP 77 der Verpackungsanweisung P 144 irreführend ist, da sie sich auch auf den ersten Satz der Sondervorschrift für die Verpackung beziehen könnte. Sie empfiehlt den Wortlaut zu verbessern.<sup>1</sup>

### **4. Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 200 (5)**

23. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Verwendung der Druckeinheit "bar (absolut)" in den UN-Modellvorschriften überprüft werden sollte. Dies sollte daher zusammen mit einer möglichen Harmonisierung mit der SI-Einheit "Pa" oder (MPa) dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

## **G. Kapitel 4.1**

### **1. Unterabschnitt 4.1.4.2, Verpackungsanweisung IBC 520**

24. Die Arbeitsgruppe zieht es vor, den Wortlaut "die in den Unterabschnitten 2.2.41.4 und 2.2.52.4 nicht aufgeführt sind" durch den Wortlaut "die weder in Unterabschnitt 2.2.41.4 noch in Unterabschnitt 2.2.52.4 aufgeführt sind" zu ersetzen, und empfiehlt dem UN-Expertenunterausschuss eine Anpassung der UN-Modellvorschriften bezüglich des Verweises auf die Absätze 2.4.2.3.2.3 und 2.5.3.2.4. Dieselbe Bemerkung gilt auch für den Absatz 4.2.5.2.5, Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23.

### **2. Unterabschnitt 4.1.6.15**

25. Es wird festgestellt, dass in Unterabschnitt 4.1.6.15 keine Änderung erforderlich ist, da die Änderungen zu Absatz 4.1.6.1.6 der UN-Modellvorschriften bereits von der informellen Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung berücksichtigt wurden.

## **H. Kapitel 6.2**

26. Die Arbeitsgruppe beschließt, in Absatz 6.2.1.5.4 den Begriff "Gewicht" durch "Masse" zu ersetzen. Diese Korrektur sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.<sup>1</sup>

## **I. Kapitel 6.5**

27. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, am Ende des Absatzes 6.5.1.1.2 nach "vorausgesetzt, sie sind gleichwertig" hinzuzufügen "und von der zuständigen Behörde anerkannt", um eine Anpassung an die Unterabschnitte 6.1.1.2 und 6.3.2.1 für Verpackungen und Unterabschnitt 6.6.1.3 für Großverpackungen herbeizuführen.

## **J. Kapitel 6.9 über ortsbewegliche Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen**

28. Die Arbeitsgruppe stellt sich die Frage, ob der Verweis auf "Klasse 3" in Absatz 6.9.2.2.3.14.1 geeignet ist, da die Vorschriften auch für Stoffe anderer Klassen mit der Nebengefahr der Entzündbarkeit gelten sollten. Sie beschließt, diesen Verweis bis zu einer Bestätigung durch den UN-Expertenunterausschuss in eckige Klammern zu setzen.<sup>1</sup>
29. Die Arbeitsgruppe diskutiert das Dokument OTIF/RID/RC/2021/5 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/5 zu möglichen Optionen hinsichtlich der Aufnahme der neuen Vorschriften für ortsbewegliche FVK-Tanks und begrüßt den Vorschlag, das derzeitige Kapitel 6.9 des RID/ADR als neues Kapitel 6.13 zu bezeichnen, das wie im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/3 dargestellt auf der Grundlage der neuen Vorschriften für ortsbewegliche FVK-Tanks verbessert wird.

30. Es wird empfohlen, eine informelle Korrespondenz-Arbeitsgruppe zu FVK-Tanks einzurichten, um die beste Vorgehensweise für die Entwicklung der Vorschriften für FVK-Tanks im RID/ADR zu prüfen, wobei Folgeänderungen zu berücksichtigen und Textwiederholungen zu vermeiden sind. Die Korrespondenz-Arbeitsgruppe wird das Thema auf der Grundlage des von der Vertreterin Frankreichs überarbeiteten Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/3 erörtern, um der Tank-Arbeitsgruppe bei der Herbsttagung der Gemeinsamen Tagung einen Antrag zur Überprüfung vorzulegen.

#### **K. Ausrüstungen für Tanks und Druckgefäße**

31. Die Arbeitsgruppe nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2020/65 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/65 vorgeschlagenen Änderungen an. Es wird festgestellt, dass der Begriff "Flaschenkörper" in der französischen Fassung mit "*enveloppe de bouteille*" übersetzt wird. Es wird auch bemerkt, dass der französische Begriff "*enveloppe*" bereits in der Übersetzung des Wortlauts "Schutzgehäuse, das aus einer Umformung aus Schaumstoff besteht" in der Begriffsbestimmung von "umformte Flasche" verwendet wird. Die Arbeitsgruppe vereinbart, den verwendeten Begriff durch "*coque surmoulée*" zu ersetzen.

#### **I. Freistellung für Lithiumbatterien der UN-Nummer 3536**

32. Die Arbeitsgruppe nimmt die in der Option 1 des Dokuments OTIF/RID/RC/2020/66 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/66 vorgeschlagene Änderung zur Sondervorschrift 389 an.

#### **M. UN 1012 Buten**

33. Nach der Diskussion des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/14 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/14 und des informellen Dokuments INF.38 bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2021 nimmt die Arbeitsgruppe die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2021/2 vorgeschlagenen Änderungen in geänderter Form an.

### **III. Verschiedenes**

34. Da kein Dokument vorgelegt wurde, findet unter diesem Tagesordnungspunkt keine Diskussion statt.

### **IV. Annahme des Berichts**

35. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs einschließlich des im Dokument OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1 enthaltenen Entwurfs der Änderungen zum RID/ADR/ADN auf dem Korrespondenzweg an.

---